

Das Fahrzeug richtig einrichten

Bei jedem Tiertransport müssen die nachfolgend erwähnten Fahrzeugeinrichtungen vorhanden sein und die Bestimmungen dazu eingehalten werden. Dies unabhängig davon, ob der Transport durch eine Privatperson, einen Landwirt, einen Viehhändler oder einen Transportunternehmer durchgeführt wird.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Dieser Grundsatz steht auch in direktem Zusammenhang mit dem eingesetzten Transportmittel beziehungsweise den entsprechenden Einrichtungen. Diese müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können.

Strassenverkehrstauglich:

Grundsätzlich muss jedes Fahrzeug strassenverkehrstauglich sein, auch wenn es, wie zum Beispiel ein landwirtschaftlich eingesetzter Anhänger, unter Umständen nicht eingelöst werden muss.



Übersteigt die Oberkante der Ladebrücke zum Boden 50 Zentimeter, so muss auf beiden Seiten der Rampe ein Seitenschutz angebracht werden.

Fahrzeugboden / Einstreu:

Der Boden der Transportmittel muss verhindern, dass die Tiere ausgleiten können. Unabhängig von der Bodenbeschaffenheit – es kann auch durchaus ein Holzboden sein – muss der Boden flächendeckend mit geeignetem Einstreumaterial belegt sein, das Kot und Harn bindet. Die Strassenverkehrsgesetzgebung regelt übereinstimmend mit der Tierseuchengesetzgebung, dass beim Transport von Tieren keine Ausscheidungen

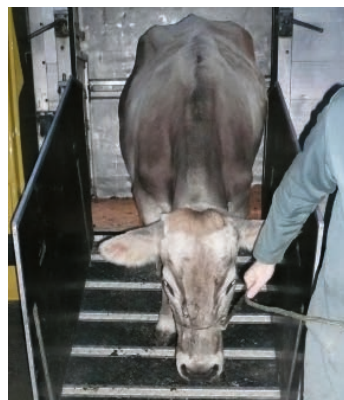
nach aussen auf die Fahrbahn gelangen dürfen.

Wandhöhe:

Die Wandhöhe muss beim Transport von Grossvieh (Pferde und Tiere der Rindergattung über 3 Monate bzw. 200 kg) mindestens 150 Zentimeter, beim Kleinvieh (Schafe, Schweine, Ziegen und Tiere der Rindergattung bis 3 Monate bzw. bis 200 kg) mindestens 60 Zentimeter hoch sein und darf nicht perforiert sein.



Die Wandhöhe muss der Grösse der Tiere angepasst sein. Zudem dürfen die Wände nicht perforiert sein.



Querleisten sind in bestimmten Fällen Pflicht.



Das Einstreumaterial muss Harn und Kot binden.



Rampen müssen gleitsicher sein.

Dach (Witterungsschutz):

Die Tierschutzgesetzgebung schreibt nicht vor, dass die Transportfahrzeuge ein Dach aufweisen müssen. Entscheidend ist, dass die Tiere vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Ein Dach ist zum Beispiel erforderlich bei Schnee, Regen, intensiver Sonneneinstrahlung oder Kälte.

Ein- und Ausladen (Rampen):

Huf- und Klauentiere müssen über mitgeführte gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden können. Auf das Mitführen der Rampen kann verzichtet werden, wenn beim Absendeort und beim Bestimmungsort konforme Einrichtungen vorhanden sind, um die Tiere korrekt ein- beziehungsweise auszuladen. Überschreitet die Neigung der Rampe 10 Grad, müssen geeignete Querleisten angebracht werden. Von der Rampenpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen der Abstand zwischen Oberkante der Ladebrücke und dem Boden 25 Zentimeter oder weniger misst.

Rampenseitenschutz:

Übersteigt die Oberkante der Ladebrücke zum Boden 50 Zentimeter, so muss auf beiden Seiten der Rampe ein Seitenschutz angebracht werden. Dieser muss mitgeführt und stets eingesetzt werden können. Auf

das Mitführen der Rampenseitenschutzvorrichtung kann verzichtet werden, wenn beim Absendeort und beim Bestimmungsort konforme Einrichtungen vorhanden sind. Die Rampenseitenschutzvorrichtung muss beim Grossvieh mindestens 100 und beim Kleinvieh mindestens 80 Zentimeter hoch sein.

Abschlussgitter:

Am Heck von Fahrzeugen für den Transport von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein, das verhindert, dass die Tiere bei geöffneter Heckrampe aus dem Fahrzeug gelangen können. Die Art des

Abschlussgitters ist nicht präzise definiert. Entscheidend ist, dass die Tiere sich nicht unter oder durch die Absperrung zwängen oder darüberspringen können. Eine einzelne Stange genügt diesen Anforderungen nicht, auch wenn die Tiere angebunden sind. Es muss zumindest eine zweite Stange gemäss den obigen Erläuterungen angebracht werden.

Markus Jenni, AVSV

Die Vollzugshilfe zu den Tiertransportvorschriften ist über www.avsv.sg.ch/home/tierverkehr/tiertransporte, info.avsv@sg.ch oder 058 229 28 70 kostenlos erhältlich.

In Teil 6 geht es um die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Güterverkehr (Berufszulassung); gilt das auch für die Landwirtschaft?

Fragen aus dem Alltag

Darf ich mit meinem Viehtransportanhänger mit Holzboden Tiere überführen? Ja, wenn die vorhandene Einstreu die anfallenden tierischen Ausscheidungen bindet und diese nicht ausfliessen können.

Die Rampe von meinem Fahrzeug ist mit einer rutschfesten Gummimatte belegt. Müssen trotzdem Querleisten angebracht werden, wenn die Neigung über 10 Grad ist? Ja, unabhängig vom Belag müssen Rampen mit einer Neigung von über 10 Grad mit Querleisten versehen sein.

Darf ich meine zwei Weidelämmer im Personenwagen (Kombi) überführen? Ja, sofern die Tiere über eine konforme Rampe einsteigen können, über genügend Raum mit flächendeckender Einstreu verfügen und in aufrechter Körperhaltung stehen können. Zudem muss die Haltungseinheit ein Abschlussgitter aufweisen.

mj.